

## PRODUKTRICHTLINIE M26: KONPAKTKLÄRANLAGEN

### 1 ALLGEMEINES

Diese Güteanforderungen gelten für Kläranlagen, die aus einem oder nur wenigen Baukörpern bestehen und vormontiert bzw. betriebsfertig angeliefert werden.

Die abwassertechnische Auslegung ist nicht Gegenstand dieser Produktrichtlinie.

### 2 SPEZIELLE NORMEN UND VORSCHRIFTEN

Für Pumpen sind die Bestimmungen der Produktrichtlinie M03 „Kreiselpumpen“, für Rohrleitungen sind die Bestimmungen der Produktrichtlinie M04 „Rohrleitungen und Formstücke“, für die elektrische sowie für die mess- und regeltechnische Ausrüstung sind die Bestimmungen der Produktrichtlinien M06 “Elektrische Ausrüstung” bzw. M07 “Prozessleittechnik und Meßsysteme” soweit anwendbar zu beachten.

*Hinweis:*

*Hinsichtlich der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen und -einrichtungen wird auf die zutreffenden Bestimmungen der Regelblätter des Österreichischen Wasser- und Abfallwirtschaftsverbandes*

- *Nr. 14 „Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) - Bau und Einrichtung“ und*
  - *Nr. 18 „Sicherheit auf Abwasserreinigungsanlagen (Kläranlagen) - Ausrüstung und Betrieb“*
- hingewiesen.*

### 3 ANFORDERUNGEN AN DIE ANLAGE

#### 3.1 Allgemeine Anforderungen

Alle Antriebe, Schaltanlagen und ähnliches müssen frei und direkt zugänglich sein.

Alle Geräte und Einrichtungen müssen zwecks Kontrolle des Prozesses und Wartung der ...

## LESEPROBE

*Die Erarbeitung der GWT-Richtlinien ist neben der Zertifizierung eine der Hauptaufgaben der GWT. Derzeit gibt es 28 gültige GWT-Richtlinien. Komplette GWT-Richtlinien (inkl. Checklisten) sind gegen einen Kostenersatz bei der Gütegemeinschaft Wassertechnik erhältlich\*.  
(Tel.: +43 (0)5 90 900-3296, E-Mail: [gwt@fmti.at](mailto:gwt@fmti.at))*

*\* für GWT-Mitglieder sind diese kostenlos.*